

Beschluss Nr. 07/2023

Neuabschluss des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX mit Wirkung ab 01.01.2024

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen den als Anlage beigefügten Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zum 01.01.2024.

Anlage

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit den dazugehörigen Anlagen

- Anlage 1 Kostenaufteilungsblatt zu § 17 Absatz 2
- Anlage 2.1. Organisationsmodul zu § 17 Absatz 4
- Anlage 2.2. Begleitmodul zu § 17 Absatz 5
- Anlage 2.3. Fachleistungsmodul zu § 17 Absatz 6
- Anlage 3 Freihalterregelung zu § 18
- Anlage 4 Inhalt und Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu § 21
- Anlage 5 Rahmenleistungsvereinbarung – Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Arbeitsbereich zu §

Wolfgang Gall

Vorsitzender BK

Leon Cetinkaya

Geschäftsstelle BK

Sachverhalt:

Mit BK-Beschluss Nr. 01/2023 vom 10. Februar 2023 wurde eine neue Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, die Verhandlungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der als Anlage beigefügte Rahmenvertragsentwurf nebst Anlagen erarbeitet.

Nach jahrelangen, schwierigen Verhandlungen ist es gemeinsam gelungen, eine Verhandlungsbasis zum Abschluss des Rahmenvertrages zu finden, die auch positive Auswirkungen auf die Verhandlungen vor Ort haben kann. Es ist ein wichtiges Signal in die Angebotslandschaft, wenn dieser Prozess erfolgreich mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages beendet werden kann.

Für den Abschluss des Rahmenvertrages in der vorliegenden Fassung sprechen mehrere Gründe:

Der Rahmenvertrag bietet

1. eine verlässliche Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern,
2. Gestaltungsspielraum für die Leistungserbringung vor Ort und die weitere Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe und
3. damit die Basis für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Für den Bereich der besonderen Wohnform wurde eine neue Finanzierungssystematik erarbeitet. Die Finanzierungsumstellung soll zum 1. Januar 2025 wirksam werden. Ein Beschlussentwurf zum Umstellungsprozess wird in einer Unterarbeitsgruppe der AG Rahmenvertrag erarbeitet. Die nächste Arbeitsgruppensitzung findet am 9. November 2023 statt. Es wird eine Beschlussfassung in der Brandenburger Kommission noch in diesem Jahr angestrebt. Mit dem Beschluss soll das Umstellungsverfahren konkret beschrieben werden, um für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit für die Umstellung der besonderen Wohnformen zum 01.01.2025 herzustellen.

Bis zur Umstellung der Finanzierungssystematik wird als Grundlage von Einzelvereinbarungen weiterhin das bisher verwendete Kostenaufteilungsblatt benötigt. Bis die Kostenaufteilung im Rahmen eines Beschlusses zur Umstellung der Finanzierungssystematik aktualisiert wird, wird dem zu vereinbarenden Rahmenvertrag das Kostenaufteilungsblatt in der Fassung der Anlage des BK-Beschlusses 6/2019 als Anlage 1 beigefügt.

Des Weiteren enthält der neue Rahmenvertragsentwurf eine Modellklausel, die die Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsformen zulässt.

Mit diesem Rahmenvertragsentwurf sind die Grundlagen für eine am Bundesteilhabegesetz ausgerichtete Weiterentwicklung von Leistungen der Eingliederungshilfe geschaffen worden.

Der erfolgreiche Abschluss der Vertragsverhandlungen ist ein positives Signal für alle Vertragspartner und auch für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen. Zur Gewährleistung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist es unabdingbar, dass Leistungserbringer und Leistungsträger auf kommunaler Ebene weiterhin vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der alternative Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung zum Ersatz des Rahmenvertrages, deren Bestimmungen von allen Seiten verpflichtend anzuwenden wären, ließe deutlich weniger Spielraum für die Zusammenarbeit vor Ort.

Zudem würde eine Rechtsverordnung ein flexibles Reagieren auf geänderte Rahmenbedingungen oder Erfordernisse erschweren. Die Änderung einer Rechtsverordnung ist auf Grund des einzuhaltenden Verfahrens deutlich schwieriger, als die einvernehmliche Anpassung des Rahmenvertrags, wenn sich in der Praxis Änderungsbedarf zeigt. Das BTHG weist aktuell noch offene Regelungen auf (z. B. Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis), so dass bereits jetzt absehbar ist, dass weitere Änderungen erforderlich werden.

Um die weiteren erforderlichen Umsetzungsschritte in Form von Beschlüssen der Brandenburger Kommission gemeinsam voranzubringen, soll für das Jahr 2024 in der Brandenburger Kommission wieder ein Arbeitsplan erstellt und abgestimmt werden, der auch offene Themen im Zusammenhang mit der Einführung und der Fortentwicklung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX beinhaltet.